

- VerfGH 20/12 -

B e s c h l u s s

In dem verfassungsgerichtlichen Verfahren

wegen der Beschwerde

des Herrn

Beschwerdeführers,

gegen die Wahlprüfungsentscheidung des Landtags Nordrhein-Westfalen vom
13. September 2012

hat der

VERFASSUNGSGERICHTSHOF FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

durch die Verfassungsrichter

Präsident des Oberlandesgerichts R i e d e l ,

Präsidentin des Oberlandesgerichts P a u l s e n ,

Vizepräsident des Oberverwaltungsgerichts Dr. K a l l e r h o f f ,

Professor Dr. L ö w e r ,

Professor Dr. W i e l a n d ,

Professorin Dr. D a u n e r - L i e b und

Richter am Bundesgerichtshof Dr. N e d d e n - B o e g e r

am 19. Februar 2013

gemäß § 19 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das Land
Nordrhein-Westfalen vom 14. Dezember 1989 (GV. NRW. S. 708)

- VerfGHG NRW -

beschlossen:

Die Wahlprüfungsbeschwerde wird als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen.

G r ü n d e :

I.

Der Beschwerdeführer hat mit Schreiben vom 10. Juli 2012 Einspruch gegen die Gültigkeit der Landtagswahl vom 13. Mai 2012 eingelegt. Er hat eingewandt, dass entgegen der Darstellung auf den Wahlbenachrichtigungskarten keine Wahlbüros für die Beantragung von Briefwahlunterlagen und die Stimmabgabe in den Stadtbezirken Beuel, Bad Godesberg und Hardtberg eingerichtet gewesen seien. Dies habe er erst bei einer Vorsprache im Rathaus Beuel am 3. Mai 2012 erfahren. Das Stadthaus sei für ihn für eine Stimmabgabe an jenem Tag nicht mehr erreichbar gewesen. Infolge langfristig gebuchter Flugreisen und anderer termingebundener Verpflichtungen habe er das zentrale Wahlbüro auch nicht an einem anderen Tag aufsuchen können. Viele Unterstützter seines Einspruchs hätten ihm berichtet, dass sie sich durch Amtspersonen in den Stadtbezirken Beuel, Bad Godesberg und Hardtberg zurückgewiesen gefühlt hätten. Ihre abweisende Behandlung habe die Wähler, vor allem ältere, gebrechliche oder gehbehinderte, eingeschüchtert.

Der Landtag hat den Einspruch auf Empfehlung des Wahlprüfungsausschusses (LT-Drs. 16/828, S. 15 ff.) durch Beschluss vom 13. September 2012 zurückgewiesen (LT-Plenarprotokoll 16/8, S. 379).

Am 24. Oktober 2012 hat der Beschwerdeführer Beschwerde erhoben, mit der er im Wesentlichen seine mit dem Wahleinspruch vorgebrachten Einwände wiederholt hat.

Der Landtag und die Landeswahlleiterin hatten Gelegenheit zur Äußerung.

II.

Die gemäß § 10 Abs. 1 Wahlprüfungsgesetz NRW zulässige Wahlprüfungsbeschwerde ist offensichtlich unbegründet.

Der Landtag hat den Wahleinspruch des Beschwerdeführers zu Recht als unbegründet zurückgewiesen. Zwar dürfte im Bereich der Stadt Bonn bei der Durchführung der Wahl gegen § 11 LWahlO NRW verstoßen worden sein, indem die Wahlbenachrichtigungen einen unzutreffenden Hinweis auf die Einrichtung von Wahlbüros für die Beantragung von Wahlscheinen und die Stimmabgabe in den Stadtbezirken Beuel, Bad Godesberg und Hardtberg enthielten. Auch ein nach § 11 Abs. 2 LWahlO NRW nicht zwingend notwendiger Inhalt einer Wahlbekanntmachung muss sachlich richtig sein. Allerdings ist nicht ersichtlich, dass dieser Wahlfehler im Sinne von § 5 Ziffer 3 Wahlprüfungsgesetz NRW die Verteilung der Sitze beeinflussen haben könnte. Nichts spricht dafür, dass ein vergleichbarer Fehler auch außerhalb der Stadt Bonn aufgetreten ist. Im Wahlprüfungsverfahren führt nur derjenige Mangel zur Ungültigkeit der Wahl, der nach den Umständen des Einzelfalls nicht nur eine theoretische, sondern eine nach der Lebenserfahrung nicht ganz fernliegende Möglichkeit der Verfälschung des Wählerwillens begründet (vgl. VerfGH NRW, OVG 45, 318 ff.; BVerfGE 89, 243, 254).

Unabhängig davon, dass der unzutreffende Hinweis auf tatsächlich nicht existierende Wahlbüros in den Stadtbezirken von Bonn bei Wahlberechtigten Irritationen ausgelöst haben dürfte, sind keine Anzeichen dafür ersichtlich, dass die Zahl derjenigen, die gerade wegen dieses Fehlers nicht von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen konnten, eine Größenordnung erreicht haben könnte, die das Wahlergebnis hätte beeinflussen können. Der Fehler betrifft weder die große Zahl der Urnenwähler noch diejenigen, die ihre Wahlscheine schriftlich oder durch Vorsprache beim zentralen Wahlbüro im Stadthaus Bonn beantragt haben. Auf diese anderen Möglichkeiten konnten auch diejenigen Wähler ausweichen, die ihren Wahlschein

zunächst in den Stadtbezirken Beuel, Bad Godesberg und Hardtberg beantragen und dort wählen wollten. Entweder hatten sie bereits der örtlichen Presse, dem Rundfunk oder dem Internetauftritt der Stadt Bonn entnommen, dass ein Wahlschein nur im zentralen Wahlbüro ausgestellt wurde und nur dort eine Stimmabgabe vor dem Wahltag möglich war, oder sie wurden hierauf in den Bezirksrathäusern durch Aushang oder durch städtische Mitarbeiter hingewiesen. Weder dem Vorbringen des Beschwerdeführers noch den beigezogenen Verwaltungsvorgängen der Landeswahlleiterin lassen sich Anzeichen dafür entnehmen, dass außer dem Beschwerdeführer eine nennenswerte Zahl weiterer Wahlberechtigter gänzlich an der Stimmabgabe gehindert war. Der Beschwerdeführer konnte nach seinem eigenen Vorbringen nur deshalb nicht mehr rechtzeitig wählen, weil am 3. Mai 2012 gegen Ende der Öffnungszeit eine telefonische Kontaktaufnahme mit dem Stadthaus nicht mehr möglich war und langfristig gebuchte Flugreisen und andere termingebundene Verpflichtungen einer späteren Vorsprache im Stadthaus entgegen standen. Er hat damit in seiner Person liegende außergewöhnliche Umstände bezeichnet, die keinen Rückschluss darauf zulassen, einer beachtlichen Anzahl anderer Wahlberechtigter könnte es ähnlich ergangen sein. Dies hat der Beschwerdeführer nicht einmal für die Unterstützer seines Wahleinspruchs substantiiert geltend gemacht.

Auch die Wahlbeteiligung, die im Bereich der Stadt Bonn sogar höher lag als bei der vorangegangenen Landtagswahl 2010, ergibt keinen Anhalt für eine mögliche Mandatsrelevanz des unzutreffenden Hinweises in der Wahlbenachrichtigung. Dies gilt umso mehr mit Blick auf den deutlichen Vorsprung der SPD um jeweils mehrere Tausend Stimmen gegenüber der zweitplatzierten CDU bei Erst- und Zweitstimmen in den Wahlkreisen 29 (Bonn I) und 30 (Bonn II). Gemessen daran fehlte es selbst dann an einer Mandatsrelevanz, wenn der Rückgang der Briefwähler gegenüber der Landtagswahl 2010 um 771 Wähler auf den unzutreffenden Hinweis in der Wahlbenachrichtigung zurückzuführen sein sollte.

Ohne Erfolg macht der Antragsteller einen Anfechtungsgrund nach § 5 Ziffer 4 WahlPrüfG NRW geltend. Danach kann der Einspruch unter anderem gestützt werden auf die Einschüchterung der Wähler oder Bewerber durch Gewalt oder durch Androhung eines den einzelnen oder einer Gruppe treffenden Übels in einem solchen Ausmaß, dass hierdurch eine Auswirkung auf die Verteilung der Sitze angenommen werden kann. Der Umstand, dass eine Stimmabgabe vor dem Wahltag in den Bezirksrathäusern nicht möglich war und Wähler, die auf die Richtigkeit der Wahlbenachrichtigung vertraut hatten, an das zentrale Wahlbüro verwiesen wurden, erfüllt diese Voraussetzungen einer unzulässigen Wählerbeeinflussung nicht. Dies gilt unabhängig davon, dass sich für einzelne Wähler eine nachvollziehbare Belastung ergeben haben kann. Immerhin konnten Anträge auf Ausstellung von Wahlscheinen in den Bezirksrathäusern abgegeben werden. In begründeten Einzelfällen wurde sogar angeboten, die Wahlscheine den Betroffenen zu überbringen. Beschwerden über das Verhalten der städtischen Mitarbeiter und über eine nicht erfolgte Versendung in den Stadtbezirken beantragter Briefwahlunterlagen liegen nicht vor.

Riedel

Paulsen

Dr. Kallerhoff

Prof. Dr. Löwer

Prof. Dr. Wieland

Prof. Dr. Dauner-Lieb

Dr. Nedden-Boeger